

7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
9. die Festlegung der Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
10. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
11. die Neufestsetzung der Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage, der Stimmenzahl und der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Versammlung;
12. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Ausschüsse

Die Versammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Unbeschadet der Regelung in § 11 können bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Versammlung kann jederzeit eine Angelegenheit wieder an sich ziehen, Ausschüsse auflösen und neue bilden.

III. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitgliedern.
- 2) Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße.
- 3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, das weitere Vorstandsmitglied nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören. Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Versammlung sein.
- 4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

§ 14 Amtszeit, Entschädigung

- 1) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der hessischen Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus.
- 2) Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gem. § 13 zu wählen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.